

SATZUNG

der

SPARDA AUSTRIA Holding eG

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung  
am 29. August 2019

## FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

### § 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

SPARDA AUSTRIA Holding eG

Der Sitz der Genossenschaft ist Villach. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf den Bereich des Bundesgebietes Österreich.

## ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

### § 2

(1)

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag gemeinsam mit der VOLKSBANK WIEN AG. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.

(2)

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung, mittelbar oder unmittelbar, an der VOLKSBANK WIEN AG;
- b) die Erschließung des universalbanklichen Leistungsangebots der VOLKSBANK WIEN AG an ihre Mitglieder;
- c) die Aufgabe, für die bestmögliche Ausstattung der VOLKSBANK WIEN AG mit Eigenkapital unter Berücksichtigung eines optimalen Wachstums zu sorgen;
- d) der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung an der Sparda Versicherungs-Service GmbH (Sitz in Villach, FN 407803 k);
- e) die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dient;
- f) die Berechtigung, alle dem Unternehmensgegenstand der Genossenschaft dienenden Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben sowie Vermögen zu halten zu erwerben oder zu veräußern, wenn dies der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dient;
- g) Tätigkeiten zu entfalten, die der Akzeptanz oder der Verankerung des Geschäftsmodells der VOLKSBANK WIEN AG dienlich sind; dies unter Ausschluss

aller Tätigkeiten, deren Ausübung in den Anwendungsbereich des BWG oder des WAG fallen;

- h) im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungsauftrags ist die Ausdehnung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.
- i) Die Heranziehung dritter physischer und juristischer Personen, die geeignet sind zur Verwirklichung des Förderauftrags beizutragen und mit diesen die dafür erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

### § 3

(1)

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst das gesamte Bundesgebiet.

(2)

Mitglieder der Genossenschaft können werden, sofern sie vom Vorstand zugelassen werden:

1. Bedienstete eines Unternehmens der Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen österreichischen Eisenbahn oder öffentlichen Verkehrsunternehmung.
2. Unselbstständig Erwerbstätige und Pensionisten sowie deren Angehörige, Schüler und Studenten.
3. Sonstige juristische und natürliche Personen aller Art.

(3)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name und das Geburtsdatum des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz, seine Telefonnummer, seine elektronische Kommunikationsadresse (Email-Adresse und dergleichen) und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen habe und sich ihnen unterwerfe.

(4)

Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5)

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung und Übertragung von Geschäftsanteilen, wobei bei Nachzeichnungen keine schriftliche Beitrittserklärung notwendig ist.

## § 4

(1)

Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2)

Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstands. Eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Solche in der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6) gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

## § 5

(1)

Jeder Genossenschafter kann infolge schriftlicher Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2)

Die Aufkündigung findet nur zum Schluss des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

## § 6

(1)

Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteils in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft oder der VOLKSBANK WIEN AG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft oder der VOLKSBANK WIEN AG nicht vereinbaren lässt;
- c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens erfolgt ist;
- e) wenn er von einem Strafgericht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

(2)

Die Ausschließung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstands, wovon der Aufsichtsrat anlässlich seiner nächsten Sitzung oder mit separatem Schreiben zu unterrichten ist.

Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Der Aufsichtsrat hat bei der nächsten Aufsichtsratssitzung über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, so fern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

## § 7

(1)

Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2)

Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

## § 8

(1)

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafters mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach

ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.

(2)

Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 35 Abs 3a angeführten Betrages (Sockelbetrag) führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter (§ 5 Abs 2, § 6 Abs 2, § 7 Abs 1 und § 7 Abs 2) bis zum Erreichen des nach § 35 Abs 3a erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaffern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(3)

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

## RECHTE DER MITGLIEDER

### § 9

#### (1) GENERALVERSAMMLUNG

Solange die Generalversammlung als Delegiertenversammlung abgehalten wird und nach den Bestimmungen der Satzung Delegierte gewählt sind, ist das Recht des Mitglieds darauf beschränkt bei der Wahl der Delegierten gemäß § 29 der Satzung mitwirken.

#### (2) EINRICHTUNGEN

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen.

#### (3) JAHRESABSCHLUSS

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Bemerkungen des Aufsichtsrats und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 45 Abs 1 der Satzung).

#### (4) GEWINN

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 46 der Satzung).

## PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 10

#### (1) SATZUNG

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.

#### (2) EINTRITTSGELD

Sofort bei der Aufnahme zahlt das Mitglied ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

#### (3) GESCHÄFTSANTEIL

Jedes Mitglied erwirbt mindestens einen Geschäftsanteil nach den Bestimmungen der §§ 3 und 35 Abs 1 der Satzung. Der Geschäftsanteil ist voll einzuzahlen.

#### (4) MITTEILUNGSPFLICHT

Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs 3 der Satzung) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekanntzugeben.

#### MITTEILUNGSPFLICHT BEI UNTERNEHMENSÜBERGANG

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - ab dem Übergangstichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.

## ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 11

#### (1)

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 12 ff);
- b) der Aufsichtsrat (§§21 ff);
- c) die Generalversammlung (als Delegiertenversammlung) (§§ 25 ff);

- d) die regionale Mitgliederversammlung (§§ 25 ff);
- e) die Delegiertenversammlung (§§ 25 ff)

A. DER VORSTAND  
Zusammensetzung und Wahl  
§ 12

(1)  
Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei dessen Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen darf. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 3 Jahren vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der für dieses Amt geeigneten physischen Genossenschafter bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 23 Abs 9).

1a  
Der Vorstand hat die Möglichkeit, wenn dies nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit der Genossenschaft zweckmäßig ist eine Geschäftsführung mit der Abwicklung des geschäftlichen Betriebes zu betrauen. Dadurch wird der Vorstand nicht von seiner Verantwortung der Genossenschaft gegenüber entbunden. Diese Einsetzung einer Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2)  
Die jeweils entsprechende Funktionsperiode wird protokollarisch (Abs 3) festgehalten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3)  
Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

(4)  
Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) und einen Stellvertreter zu bestellen.

BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDS  
§ 13

(1)  
Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2)  
Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt



durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter sein muss.

(3)

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift hinzufügen.

(4)

Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder und die Einzelhandlungsmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

## § 14

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 15 Abs 2) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung gebunden ist.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen,
- b) die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- c) die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
- d) die Anmeldungen zum Firmenbuch.

## § 15

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Vorstands und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2)

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

(4)

Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

## § 16

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

(2)

Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind.

## § 17

Die Mitglieder des Vorstands haben auf Verlangen des Aufsichtsrats dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

## § 18

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht gemäß § 22 Abs 2 GenG zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen.

## § 19

(1)

Ist ein Mitglied des Vorstands länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein

Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2)

Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung entsprechen, Sorge zu tragen.

## § 20

Mitglieder des Vorstands, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

## DER AUFSICHTSRAT

### a) Zusammensetzung und Wahl

## § 21

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden

(2)

Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3)

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5)

Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer hat - wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl gesunken ist - die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6)

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(7)

Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## § 22

(1)

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

(2)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit eine Beschlussfassung im Umlaufweg anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3)

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen (§ 24c Abs 7 GenG):

(4)

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangt.

(5)

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in Protokollen, die von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind.

(6)

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrats oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich

beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## b) Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrats

### § 23

(1)

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3)

Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen - insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für ein Verschulden bei der Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 GenG entbunden.

(6)

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer seitens des Verbands erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt und verpflichtet, in die Prüfungsberichte einzusehen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Einlangen der Berichte über festgestellte Mängel und Anregungen in gemeinsamer Sitzung zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(8)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zur Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands.

(9)

Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreise der für dieses Amt geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstands. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Bestimmung des § 15 Abs 3 3. Satz GenG bleibt unberührt.

(10)

Der Aufsichtsrat hat weiters

- a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds zu beschließen;
- b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
- c) der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- d) ein Zustimmungsrecht zur Einführung einer Geschäftsführung im Sinne des § 12 Abs 1a, wenn eine solche vom Vorstand vorgeschlagen wird.

## § 24

(1)

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(3)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

(4)

Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstands der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(5)

An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstands in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## B. GENERALVERSAMMLUNG

### Bestellung von Delegierten

#### § 25

##### (1) GRUNDSATZ

Die Generalversammlung findet als Delegiertenversammlung gemäß § 27 Abs 3 GenG statt.

##### (2) DELEGIERTE

Wählbar zum Delegierten sind nur natürliche Personen, die im betreffenden Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Delegierten dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, noch Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

Die Delegierten und/oder Ersatzdelegierten können jederzeit von der Mitgliederversammlung ihres Wahlkreises mit einfacher Mehrheit ohne Nennung von Gründen abberufen werden.

Bei Vorliegen wichtiger, in der Person gelegener Gründe (zB dauernde Unfähigkeit zur Funktionsausübung, Vertrauensunwürdigkeit, etc), kann der Vorstand Delegierte mit sofortiger Wirkung abberufen, sodass an deren Stelle Ersatzdelegierte treten.

Im Übrigen gilt das Ausschlussverfahren gemäß § 6 der Satzung sinngemäß, wobei die Funktion des Delegierten bis zur endgültigen Entscheidung des Aufsichtsrats gemäß § 6 Abs 4 der Satzung ruht.

##### (3) WAHLKREISE

Für die Wahl der Delegierten wird der Geschäftsbereich (§ 1 Abs 2 der Satzung) in Wahlkreise eingeteilt. Der Vorstand bestimmt die Wahlkreise und setzt die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Delegierten nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mitglieder fest.

##### (4) WAHLORDNUNG

1. Für jeden Wahlkreis wird durch den Vorstand ein Wahlvorschlag erstellt. Der Vorschlag des Vorstands umfasst so viele Personen, wie Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind sowie für jeden Delegierten einen Ersatzdelegierten. Dieser Vorschlag wird in den Geschäftslokalen der VOLKSBANK WIEN AG der Marke Sparda Bank - eine Marke der Volksbank Wien AG - spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung ausgehängt. Mitglieder mit ordentlichem Wohnsitz im

Wahlkreis haben die Möglichkeit eigene Vorschläge für wählbare Personen (höchstens in einer der Anzahl des Wahlvorschlages des Vorstands entsprechenden Zahl) einzubringen - ein solcher Vorschlag setzt die Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern des Wahlkreises voraus und ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Wird eine Person nur für die Funktion eines Ersatzdelegierten vorgeschlagen, kann sie nur in dieser Funktion gewählt werden.

2. Für je begonnene 5000 (fünftausend) Mitglieder sind ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter zu wählen, jedoch zumindest 2 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte pro Wahlkreis. Für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis ist der zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Wohnsitz des Mitglieds maßgeblich. Für die Anzahl der in einer regionalen Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten (Wahlzahl) ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres maßgebend.
3. Umfasst der Wahlvorschlag nur die vom Vorstand vorgeschlagenen Delegierten und Ersatzdelegierten, ist über diesen Wahlvorschlag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Die Ersatzdelegierten sind im Wahlvorschlag des Vorstands für diesen Fall in eine Reihenfolge einzuteilen, nach der diese verhinderte Delegierte vertreten.
4. Umfasst der Wahlvorschlag für die Delegierten mehr als die in dem Wahlkreis zu wählenden Delegierten (Wahlzahl), ist eine schriftliche Wahl vorzunehmen. Jedes Mitglied hat dann eine der Wahlzahl entsprechende Anzahl von Stimmen und kann einem Kandidaten jeweils eine seiner Stimmen geben. Das Ergebnis ist auszuzählen und eine Reihung der gewählten Mitglieder nach Anzahl der erhaltenen gültigen Stimmen vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, ist auch auf diese Weise kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Los über die Platzierung in der Reihung. Jene Wahlkandidaten, die nicht genügend Stimmen für einen Delegiertenplatz erhalten haben, werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen an vorderster Stelle der Ersatzdelegierten eingereiht, sofern nicht Personen, die nur als Ersatzdelegierte vorgeschlagen wurden, in dieser Funktion eine höhere Anzahl an Stimmen erzielt haben.
5. Als Delegierte werden die gewählten Mitglieder nach in § 25 Abs 4 Z 3 und Z 4 der Satzung genannter Reihung, im Umfang der Wahlzahl, entsendet. Bei Bedarf (Tod, dauernde Verhinderung, Übersiedlung aus dem Wahlkreis, Abberufung gemäß § 25 Abs 2 der Satzung oder Ausscheiden aus der Genossenschaft) rücken die Ersatzdelegierten gemäß § 25 Abs 4 Z 3 und Z 4 der Satzung nach ihrer Reihung, als Delegierte nach. Die Reihung der Ersatzdelegierten ergibt sich aus der Anzahl der meisten auf sie entfallenden Stimmen oder aus der vom Vorstand gemäß § 25 Abs 4 Z 3 und Z 4 vorgeschlagenen Reihenfolge, wenn nur über dessen Wahlvorschlag abzustimmen war.
6. Die Funktion der Delegierten und Ersatzdelegierten endet nach jener Mitgliederversammlung, die vor der vierten ordentlichen Generalversammlung nach deren Wahl abgehalten wird, hiebei wird jene ordentliche Generalversammlung des Geschäftsjahres, in dem die Wahl der Delegierten erfolgt ist, nicht mitgerechnet, ,



durch Abberufung gemäß § 25 Abs 2 Satz 3 oder durch Ausschluss gemäß § 6 Abs 2 der Satzung.

7. Sollten keine Ersatzdelegierten mehr zur Nachrückung als Delegierte gewählt sein, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Wahl zusätzlicher Delegierter vorzunehmen. Für die auf diese Weise gewählten Delegierten gilt die ursprüngliche Funktionsperiode der Ausgeschiedenen.
8. Hat sich die Wahlzahl eines Wahlkreises aufgrund der Zunahme an Mitgliedern erhöht, rückt ab der Feststellung dieser Erhöhung der höchstgereichte Ersatzdelegierte nach. Sollten keine Ersatzdelegierten mehr zur Nachrückung als Delegierte vorhanden sein, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Wahl zusätzlicher Delegierter vorzunehmen. Für die auf diese Weise gewählten Delegierten gilt die ursprüngliche Funktionsperiode der übrigen bereits gewählten Delegierten.
9. Vermindert sich die Wahlzahl eines Wahlkreises aufgrund der Abnahme an Mitgliedern oder geänderter Wahlkreise gemäß § 25 Abs 3 der Satzung, so ist das ab der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

#### (5) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird zumindest alle fünf Jahre jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung oder nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie findet an einem jener Orte des Wahlkreises, in dem auch eine Generalversammlung abgehalten werden kann, statt. Das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung steht auch den Mitgliedern des Wahlkreises zu, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Wahlkreises dies verlangt. Dazu ist eine von den Mitgliedern unterfertigte Erklärung beim Vorsitzenden des Vorstands abzugeben.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Geschäftslokalen der VOLKSBANK WIEN AG der Marke Sparda Bank - eine Marke der VOLKSBANK WIEN AG. Dem Ermessen des einberufenden Organs bleibt es überlassen, die Einladung auch noch in anderer Weise kundzutun. Die Einberufung hat spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung des § 25 Abs 5 Z 3 der Satzung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Wahlkreises anwesend sind. Sind weniger als zehn Prozent anwesend, erfolgt nach Abwarten einer Warte-Halbe-Stunde die gültige Beschlussfassung. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einen Protokollbeglaubiger. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden gemäß § 25 Abs 4 Z 3 der Satzung entweder mit einfacher Mehrheit oder gemäß § 25 Abs 4 Z 4

der Satzung jeweils nach der Reihung der meisten, auf eine Person entfallenden Stimmen gewählt.

5. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder schriftlich. Die Berechtigung zur Stimmenabgabe kann schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen werden, doch darf ein Bevollmächtigter höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme bzw. gemäß § 25 Abs 4 Z 4 der Satzung eine der Wahlzahl entsprechende Anzahl von Stimmen.

#### (6) REGIONALE BEIRÄTE

Der Vorstand hat die Möglichkeit, für die einzelnen Wahlkreise einen Regionalen Beirat zu errichten.

## EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

### § 26

#### (1) ORGAN UND ORT

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder in einer Gemeinde, in der ein Notariat eingerichtet ist, statt.

#### (2) FORM

Die Einladung der Delegierten zur Generalversammlung erfolgt brieflich oder durch Email und durch Aushang im Geschäftslokal der VOLKSBANK WIEN AG am Sitz der Genossenschaft. Dem Ermessen des einberufenden Organs bleibt es überlassen, die Einladung auch noch in anderer Weise kundzutun. Die Einberufung hat mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung des § 32 Abs 4 der Satzung zu erfolgen. Ein Hinweis auf Zeit und Ort der Generalversammlung ist darüber hinaus jedenfalls in den Geschäftslokalen der VOLKSBANK WIEN AG der Marke Sparda Bank - eine Marke der Volksbank Wien AG - unter Einhaltung dieser Frist anzubringen.

#### (3) EINLADUNG

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, durch den Vorsitzenden des Vorstands oder wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Bei Ausdrucken und Vervielfältigungen oder elektronischen Einladungen genügt die Angabe des Namens.

#### (4) ANKÜNDIGUNG

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

#### (5) VERBAND

Der Österreichische Genossenschaftsverband ist im Sinne des § 11 Abs 1(k) der Verbandssatzung und gemäß § 6 Abs 2 GenRevG fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden. Diese Rechte stehen auch der Zentralorganisation zu.

### ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

#### § 27

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

### AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

#### § 28

##### (1) EINBERUFUNG

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat.

##### (2) ZWINGENDE EINBERUFUNG

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Dazu ist eine von den Mitgliedern unterfertigte Erklärung beim Vorsitzenden des Vorstands abzugeben.

Erlässt der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Die Bestimmungen des § 26 der Satzung gelten sinngemäß.

## TAGESORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

### § 29

(1)

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

(2)

Der Einladende ist verpflichtet, auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 28 der Satzung verlangen.

## VORSITZ UND SCHRIFTFÜHRUNG

### § 30

(1)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats übertragen werden.

(2)

Der Vorsitzende ernennt aus dem Kreis der Organwalter oder Delegierten einen Schriftführer, zwei Protokollbeglaubiger und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern. Die Funktionen können jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Organwalter oder Delegierten übertragen werden.

## ABSTIMMUNG IN DER GENERALVERSAMMLUNG

### § 31

(1) OFFENE ABSTIMMUNG

Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Handzeichen der Delegierten.

(2) STIMMZETTEL

Die Delegiertenversammlung kann mit absoluter Mehrheit der erschienenen Delegierten beschließen, dass die Abstimmung mittels Stimmzetteln erfolgt.

### (3) UNGÜLTIGE STIMMEN

Bei der Festsetzung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden dabei nicht berücksichtigt.

## BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG

### § 32

#### (1) BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn in derselben mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.

#### (2) ANWESENHEIT VON 2/3

Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Delegierten in der Generalversammlung beschlossen werden:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung.
2. Widerruf von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Auflösung der Genossenschaft.
4. Verschmelzung der Genossenschaft.
5. Austritt aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
6. Änderung der Rechtsform.
7. Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitglieds an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft).
8. Die Einführung eines Anteilstimmrechts, das einem Mitglied mehr als 20 Stimmen gewährt oder eines unlimitierten Anteilstimmrechtes.

#### (3) STIMMZÄHLUNG

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also die absolute Mehrheit. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### (4) WARTE-HALBE-STUNDE

Ist die erforderliche Anzahl der Delegierten in der Generalversammlung nicht anwesend, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände (auch solche gemäß Abs 2) nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokoll festzuhalten.

#### (5) BEGUTACHTUNGSRECHT DES VERBANDS

Bei Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 3 und 6 - 8 angeführten Gegenstände ist das im § 2 Abs 2 GenVG für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Mitglieder und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbands hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

## PROTOKOLL DER GENERALVERSAMMLUNG

### § 33

#### (1) INHALT

Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll hat die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten.

#### (2) EINSICHTNAHME

Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied und den durch Gesetze hierzu Ermächtigten gestattet.

#### (3) FORM

Die Protokollführung erfolgt in loser Blattform. Die einzelnen Seiten sind zu nummerieren und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung erfolgt samt den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung.

## ZWINGENDE GENERALVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

### § 34

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

#### (1) SATZUNG

Die Abänderung und Ergänzung der Satzung.

#### (2) AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Genossenschaft laut § 44 der Satzung, dabei ist auf die §§ 32 Abs 2 und Abs 3 der Satzung Bedacht zu nehmen.

#### (3) JAHRESABSCHLUSS

Die Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verteilung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlusts.

#### (4) WAHLEN

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, sowie Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

#### (5) ENTHEBUNGEN

Die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Funktionen.

#### (6) PROZESSE

Die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats.

#### (8) VERBÄNDE

Der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen.

#### (9) GESCHÄFTSORDNUNG

Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

#### (10) EINTRITTSGELD

Die Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes erfolgt gemäß § 10 Abs 2 der Satzung.

## GESCHÄFTSANTEILE

### § 35

(1)

Der Geschäftsanteil beträgt € 15 (fünfzehn Euro) und ist innerhalb von 3 Monaten voll einzuzahlen. Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2)

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 42 Abs 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 43 Abs 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben zum Nachteil der Genossenschaft ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz oder im Sanierungsverfahren des Mitglieds erleidet.

(3)

Das Geschäftsguthaben darf - solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist - ausgenommen nach § 35 Abs 2 nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(3a)

Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtbetrag des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 95% des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtbetrages des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

Ein Genossenschafter, welcher mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3).

## SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

### § 36

(1)

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.



(2)

Diese wird gebildet durch:

- a) eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses, solange die Höhe von 10% der Passiva abzüglich des Eigenkapitals der Genossenschaft nicht erreicht ist;
- b) die im Sinne des § 42 Abs 2 verfallenen Dividenden;
- c) die gemäß § 8 Abs 1 verfallenen Geschäftsguthaben;
- d) das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) gemäß § 10 Abs 2.

(3)

Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

## ANDERE RÜCKLAGEN

### § 37

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## HAFTUNG

### § 38

(1)

Mit Verschmelzungsvertrag vom 04.12.2015 wurde die SPARDA-BANK AUSTRIA Nord eGen (FN 77921 s), als übertragende Genossenschaft mit der SPARDA-BANK AUSTRIA Süd eGen (FN 116073 x) als übernehmender Genossenschaft verschmolzen.

(2)

Die Haftung für Geschäftsanteile ist gemäß § 27 BWG i.V.m. § 86 a GenG (vormals § 23 Abs 10a BWG idF BGBl. I 20/2010) auf den Geschäftsanteil beschränkt (Geschäftsanteilshaftung).

## RECHNUNGSWESEN

### § 39

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 40

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Bericht des Vorstands dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -Verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3)

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Bericht des Vorstands auf Kosten des Vorstands anfertigen zu lassen.

## § 41

(1)

Der Jahresabschluss sowie der Bericht des Vorstands mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Verbandszeitschrift "cooperativ - Die gewerbliche Genossenschaft" zu erfolgen.

Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfungstätigkeit (§ 23) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats beschließt.

## GEWINN UND VERLUST

### § 42

(1)

Soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 37) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer

Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Maßgabe von nachstehendem Absatz 1a beschließen.

(1a)

Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebende Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn (solange anwendbar) die Einhaltung der Vorschriften der Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Umsetzungsvereinbarung 2015 jeweils idgF bzw. der Nachtragsvereinbarung zur Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung 2015 insbesondere in Bezug auf die Gewinnausschüttung gewährleistet ist.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe von sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken erforderlich.

(2)

Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zu Gunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36 Abs 2 lit b).

## § 43

(1)

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2)

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander. Für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

## AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

### § 44

(1)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. gemäß § 34 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

(2)

Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

### § 45

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs 2 oder - wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen - durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in den Geschäftslokalen der VOLKSBANK WIEN AG der Marke Sparda Bank - eine Marke der Volksbank Wien AG -, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen.